



Kompetenzordnung

Änderung vom 22. Februar 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.6-2** | 5.5-1.1 | 7.3-1.1
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat

Gestützt auf § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.6-2 (Kompetenzordnung vom 21. Januar 2020) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Gestützt auf § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft, auf die Gemeindeordnung, das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim und auf seine Geschäftsordnung erlässt der Gemeinderat die nachstehende Kompetenzordnung.

§ 0

Aufgehoben.

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Verwaltung soweit sie nicht in Verordnungen zu Spezialreglementen geregelt sind.

§ 2

Aufgehoben.

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

Unterschriftenregelung (Überschrift geändert)

¹ Grundsätzlich liegt die Unterschriftskompetenz beim Gemeindepräsidium und bei der Leitung der Gemeindeverwaltung. Für die vom Gemeinderat an die Verwaltung delegierten Geschäfte gilt die Doppelunterschrift.

² Von der zuständigen Mitarbeiterin / von dem zuständigen Mitarbeiter dürfen in Einzelunterschrift unterschrieben werden:

- a (neu) Informationsschreiben,
- b (neu) Begleitschreiben,
- c (neu) Ordnungsbussen,
- d (neu) Unterschriftenbeglaubigungen,
- e (neu) Abtretungsschreiben,
- f (neu) Bestellungen oder Auftragsbestätigungen bis CHF 1'000 im Rahmen des Budgets.

^{2bis} Bestellungen und Auftragsbestätigungen über CHF 1'000, sowie alle Rechnungsvisa, erfolgen durch die budgetverantwortliche Person zusammen mit der vorgesetzten Person in Doppelunterschrift.

³ Die Abteilungsleitenden regeln die Unterschriftskompetenz in den Abteilungen.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 3 a (neu)

Aktenführung

¹ Die zuständige Abteilung ist verantwortlich für die Ablage und die korrekte Archivierung der ergangenen Entscheide.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei die Gemeinde verpflichtenden Geschäften sowie bei Geschäften, die politische Brisanz bergen, bzw. bei denen eine Diskussion in der Öffentlichkeit zu erwarten ist, ist die oder der Ressortverantwortliche des Gemeinderates und die Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung beizuziehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Gemeinderat stellt die strategischen Vorgaben für die Erfolgs- und Investitionsrechnung auf. Die Verwaltungsleitung beantragt dem Gemeinderat das Budget unter Berücksichtigung dieser Vorgaben.

² Die Einhaltung des Budgets liegt in der Verantwortung der/des zuständigen budgetverantwortlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters. Die Gesamtverantwortung pro Abteilung liegt jeweils bei den Abteilungsleitenden.

³ Die Schulräte der Kindergärten und Primar- resp. der Musikschule und die Sozialhilfebehörde stellen für ihre Bereiche direkt Antrag an den Gemeinderat. Die Schulleitung, Musikschulleitung sind verantwortlich für die Einhaltung der bewilligten Budgets in ihren Zuständigkeitsbereichen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Gemeinderat erteilt den Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen des ihnen zugewiesenen Budgets (Erfolgsrechnung, Investitionskredite und Planungskredite) folgende Finanzkompetenzen je Verpflichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben im [Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen Basel-Landschaft](#) und unter Anwendung der Beschaffungsrichtlinien der Energiestadt Arlesheim:

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------|
| a. | (geändert) Sachbearbeitung | bis CHF 5'000.00 |
| b. | (geändert) Bereichsleitung | bis CHF 10'000.00 |
| c. | (geändert) Abteilungsleitung | bis CHF 50'000.00 |
| d. | (geändert) Leitung Gemeindeverwaltung | bis CHF 100'000.00 |

^{1bis} Der Bereichsleitung gleichgestellt sind die Führungspersonen, die der Abteilungsleitung direkt unterstellt sind.

² *Aufgehoben.*

³ Im Rahmen einer vom Gemeinderat beschlossenen Freigabe von zweckgebundenen finanziellen Beiträgen an eine Institution, die mit etablierten Teilgruppen/Arbeitsgruppen interkommunal zusammenarbeitet, kann die Vertretung der Gemeinde im jeweiligen Gremium über Ausgaben im Rahmen der freigegebenen Beträge und in Ausübung der zugewiesenen Aufgaben entscheiden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat erteilt folgende Kompetenzen betreffend der Debitorenabschreibungen sowie für den Rückkauf von Schuldscheinen (massgebend ist die Höhe der Schuldscheinforderung und nicht die Höhe des Rückkaufsangebots) je Einzelausgabe:

c. (geändert) Leitung Gemeindeverwaltung: bis CHF 20'000.00

§ 9a (neu)

Kompetenzen der Abteilung Hochbau

¹ Die Abteilung Hochbau und Anlagen ist zuständig für

- a die Prüfung von eingegangenen Baugesuchen und Kleinbaugesuchen,
- b zustimmende Entscheide betreffend Baugesuchen, sofern es sich nicht um Ausnahmegewilligungen handelt, wobei Buchstabe c vorbehalten bleibt,
- c Ausnahmegewilligungen, die in einem Grundsatzentscheid des Gemeinderats geregelt sind,
- d die Aufforderung zur Nachreichung von Baugesuchen oder Unterlagen,
- e Entscheide über das Aufrechterhalten von Beschwerden,
- f Entscheide über den Rückzug von Einsprachen und
- g Verträge über die Miete und Vermietung von Liegenschaften im Rahmen der Liegenschaftsstrategie. Die Vermietung der Notwohnung richtet sich nach der Richtlinie zur Notwohnung.

§ 9b (neu)

Kompetenzen der Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung

¹ Die Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung ist zuständig für

- a. Stellungnahmen an kantonale Behörden zur Durchführung von Veranstaltungen, sofern deren Konzept beibehalten und die Veranstaltung in den Vorjahren vom Gemeinderat bewilligt wurde,
- b. Allmendbenutzungsbewilligungen gemäss § 29 [Reglement über die Ruhe und Ordnung Arlesheim](#),
- c. Reklamebewilligungen,
- d. Entzug von Bewilligungen und Abbruch von Veranstaltungen bei Nichteinhalten der Auflagen und
- e. Aufgrabungsgesuche nach § 38 [Strassenreglement Arlesheim](#).

§ 9c (neu)

Kompetenzen der Abteilung Finanzen und zentrale Dienste

¹ Die Abteilung Finanzen und zentrale Dienste ist zuständig für

- a Unterschriftenbeglaubigungen,
- b die Freigabe von Zahlungen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung,
- c die Bewirtschaftung der Liquidität im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Laufzeiten und des Umfangs der Geldaufnahme sowie
- d die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege und sämtlicher kommunalen administrativen Belange nach § 3 Abs. 1
[Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege Arlesheim](#).

§ 9d (neu)

Kompetenzen der Abteilung Familie, Bildung und Kultur

¹ Die Abteilung Familie, Bildung und Kultur ist zuständig für Entscheide über Privatschulbeiträge.

§ § 9e (neu)

Kompetenzen der Abteilung Soziales, Gesundheit und Alter

¹ Die Abteilung Soziales, Gesundheit und Alter ist zuständig für

- a Abtretungsschreiben,
- b Entscheide über Mietzinsbeiträge, sofern es sich nicht um Härtefälle gemäss § 12
[Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Arlesheim](#) handelt,
- c Entscheide zu Anträgen gemäss § 11 Abs. 1
[Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten Arlesheim](#) und
- d Entscheide über Zusatzbeiträge gemäss § 2 Abs. 2 des
[Reglements über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz Arlesheim](#).

II.

1.

Der Erlass SRS 5.5-1.1 (Verordnung zum Reglement über die Feuerwehr vom 27. Februar 2018) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr und die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung.

§ 1^{bis} (neu)

Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung

¹ Soweit die Verwaltung für den Vollzug des Feuerwehrreglements zuständig ist, werden die Aufgaben durch die Einwohnerdienste wahrgenommen.

² Das Inkasso der Feuerwehersatzabgabe erfolgt zusammen mit dem Inkasso der Gemeindesteuern.

2.

Der Erlass SRS 7.3-1.1 (Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung vom 12. Juni 2018) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf §§ 9 Abs. 2 und 12 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 18. April 2018,

folgende Verordnung:

§ 5^{bis} (neu)

Sanierung oder Stilllegung von Anlagen

¹ Die Abteilung Hochbau erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Anlagen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Tritt nach Beschluss des Gemeinderats am 1. April 2022 in Kraft.

Arlesheim, den 22.02.2022

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels